

Lübeck, 05.06.2019

## Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:  
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen

Bearbeitung: Christoph Baldy (E-Mail: Christoph.Baldy@luebeck.de Telefon: 122-1070)

### Änderungsantrag des AM Claudia Petereit (Die Unabhängigen) zu: Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kin- dertagespflegestellen

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.06.2019	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	

#### **Antrag:**

*Der Beschlussvorschlag zu Punkt 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:*

*Die Satzung zur sozialen Staffelung von Elternbeiträgen in Lübeck (Anlage 1) wird unter der Maßgabe beschlossen, dass §4 Satz 2 wie folgt formuliert wird:*

*„Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag ist ein Anteil von 30 v.H. als Elternbeitrag zu zahlen.“*

*Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.*

*Der Beschlussvorschlag wird um einen Punkt 3 erweitert:*

*Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Jugendhilfeausschuss nach der Sommerpause den Entwurf für einen Satzungsentwurf vorzulegen, der sich in der Systematik beispielsweise an den Staffellungen der Städte Herne (Anhang 1) und Münster (Anhang 2) orientiert.*

#### **Begründung:**

*Der von der Verwaltung vorgelegte Satzungsentwurf belastet die Bezieh\*innen von Einkommen, die knapp über der Grenze der Beitragsfreiheit liegen, sehr stark. Diese soziale Schieflage wollen wir beseitigen.*

*Die von der Verwaltung vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass eine Familie, deren Monatseinkommen 320 Euro über der Grenze der Beitragsfreiheit liegt, für einen Ganztagskitaplatz (10 Stunden) den Höchstsatz von 253 Euro bezahlen muss.*

*Eine Familie, deren Einkommen die Grenze der Beitragsfreiheit um 1000, 2000 oder 5000 Euro überschreitet, zahlt exakt den gleichen Höchstsatz. Das ist aus unserer Sicht zutiefst unsozial.*

*Kurzfristig ist dies abzumildern, in dem nur 30 Prozent des die Einkommensgrenze übersteigenden Beitrages eingesetzt werden muss. Dann müsste die Familie mit einem Einkommen 320 Euro über der Grenze nur 96 Euro für den Kitaplatz zahlen. Erst bei einem Überschreiten der Einkommensgrenze von etwa 760 Euro wäre der Höchstsatz von 253 Euro fällig. Die*

*Landeshauptstadt Kiel schreibt in ihrer Satzung in §8 Satz (5) einen Satz von 45 Prozent fest (vgl. Anhang 3). Auch dies ist schon deutlich sozialer als der Verwaltungsvorschlag.*

*Diese Regelung ist aus unserer Sicht nicht ideal, sollte aber ein Zwischenschritt darstellen, auf den wir uns fraktionsübergreifend bis zur Bürgerschaftssitzung einigen können.*

*Deshalb beantragen wir weiter, den Bürgermeister mit der Erarbeitung einer echten sozialen Staffelung zu beauftragen, wie sie beispielsweise in Herne oder Münster üblich ist.*

*Diese neue Staffel sollte dann im Herbst/Winter beraten und beschlossen werden und zum 1. August 2020 in Kraft treten.*

**Anlagen :**

*Anhang 1: Beitragsstaffel Stadt Herne*

*Anhang 2: Beitragsstaffel Stadt Münster*

*Anhang 3: Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel*

Ausschussmitglied

**Satzung der Stadt Herne  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und  
für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege  
(Elternbeitragssatzung)  
vom 09.12.2015**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.11.2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), vom 30.10.2007 (GV des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) NRW S. 462), - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Art der Beiträge**

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Herne erhebt die Stadt Herne als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung eines Kindes in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson. Die Betreuung kann entweder im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten oder gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII in anderen geeigneten Räumen erfolgen. Die Höhe des monatlich zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Beitragspflichtiger Personenkreis**

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG oder Kindergeld gewährt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Beitragszeitraum und Betreuungsart**

- (1) Beiträge werden für jeden Monat, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die im § 1 geregelten Betreuungsformen besteht, erhoben. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson nicht berührt und besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.
- (2) Bei ersatzloser ununterbrochener Schließung der Einrichtung durch Streik der Beschäftigten für länger als eine Woche, erstattet die Stadt Herne die Beiträge ab dem 6. Schließungstag anteilig.
- (3) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, werden die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden addiert. Der Elternbeitrag richtet sich nach dem Gesamtbetreuungsbedarf.
- (4) Der Zeitraum der Beitragserhebung für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Das gleiche gilt bei der Betreuung durch eine Tagespflegeperson.

### **§ 4**

#### **Ermittlung der Beitragshöhe**

- (1) Die Beitragshöhe ist abhängig vom Einkommen der Beitragspflichtigen, von der in Anspruch genommenen Betreuungszeit, vom Alter des Kindes, von der Anzahl der Geschwisterkinder etc. Näheres ergibt sich aus dieser Satzung und der Anlage zur Satzung.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Herne ihr Einkommen gem. § 5 dieser Satzung bei der Aufnahme und danach jährlich oder auf Verlangen schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Hiernach wird der zugrunde zu legende Elternbeitrag anhand der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und/oder Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Herne ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig und auch rückwirkend zu überprüfen.

## **§ 5 Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven inländischen Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG (Bruttojahreseinkommen) und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Partners des Personensorgeberechtigten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden anderen Vorschriften wird nicht berücksichtigt. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von monatlich 300,- € anrechnungsfrei.

Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. hinzuzurechnen. Die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge sind erst ab dem dritten und für jedes weitere Kind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Der Elternbeitrag wird bei laufender Beitragserhebung rückwirkend ab dem 01.01. des beitragspflichtigen Kalenderjahres in dem die Änderung des Einkommens eingetreten ist, neu festgesetzt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese auch rückwirkend ab dem 01.01. des beitragspflichtigen Kalenderjahres festzusetzen.

## **§ 6 Beitragsermäßigung**

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nutzen ein Angebot der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite oder jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Eine solche Prüfung wird für jedes Beitragsjahr vorgenommen.
- (2) Im Fall des § 2 Satz 3 dieser Satzung (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).

- (4) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei (§ 23 Absatz 3 KiBiz).

Wird ein Kind aufgrund dieser Regelung beitragsfrei betreut, so gilt diese Regelung auch für das zweite und jedes weitere Kind des beitragspflichtigen Personenkreises im Sinne von § 2 dieser Satzung in diesem Zeitraum.

## **§ 7**

### **Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten**

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Herne durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilen entweder die Personensorgeberechtigten oder ihnen gleichgestellte Personen oder die Träger der Kindertageseinrichtungen/die Kindertagespflegepersonen der Stadt Herne die Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Geschlechter, Staatsangehörigkeiten, Familiensprachen und Aufnahme- und Abmelde-daten der Kinder sowie die Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. Beitragspflichtigen unverzüglich mit.

## **§ 8**

### **Fälligkeit**

Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zu zahlen.

## **§ 9**

### **Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 1 Abs. 3 und 20 Absatz 2 b Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die „Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)“ vom 15.02.2008, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird.

-----  
Die öffentliche Bekanntmachung der Elternbeitragsatzung erfolgte in den Herner Ausgaben der WAZ am 19.12.2015/22.12.2015.

**Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 09.12.2015 - gültig ab 01.01.2016**

	Kinder ab 2 Jahren					Kinder unter 2 Jahren			
Jahreseinkommen bis	bis 25 Std. wöchentl.	bis 35 Std. wöchentl.	bis 45 Std. wöchentl.	über 45 Std. wöchentl.	Jahreseinkommen bis	bis 25 Std. wöchentl.	bis 35 Std. wöchentl.	bis 45 Std. wöchentl.	über 45 Std. wöchentl.
17.500	0,00	0,00	0,00	0,00	17.500	0,00	0,00	0,00	0,00
20.000	24,00	28,00	38,00	44,00	20.000	60,00	72,00	97,00	118,00
25.000	29,00	35,00	46,00	53,00	25.000	70,00	84,00	112,00	135,00
30.000	37,00	43,00	58,00	66,00	30.000	81,00	96,00	129,00	152,00
35.000	50,00	59,00	80,00	87,00	35.000	103,00	123,00	164,00	193,00
40.000	65,00	77,00	103,00	110,00	40.000	126,00	151,00	202,00	235,00
45.000	75,00	89,00	119,00	130,00	45.000	146,00	174,00	232,00	270,00
50.000	84,00	100,00	134,00	147,00	50.000	164,00	197,00	262,00	307,00
55.000	93,00	111,00	149,00	165,00	55.000	178,00	213,00	284,00	334,00
60.000	103,00	123,00	164,00	184,00	60.000	192,00	230,00	307,00	361,00
65.000	117,00	140,00	187,00	206,00	65.000	210,00	252,00	336,00	393,00
70.000	131,00	157,00	210,00	229,00	70.000	229,00	274,00	366,00	426,00
75.000	142,00	171,00	228,00	251,00	75.000	245,00	293,00	392,00	457,00
80.000	154,00	185,00	246,00	274,00	80.000	261,00	313,00	418,00	488,00
85.000	168,00	201,00	269,00	301,00	85.000	279,00	335,00	447,00	525,00
90.000	183,00	218,00	292,00	328,00	90.000	298,00	357,00	477,00	562,00
95.000	199,00	237,00	318,00	360,00	95.000	319,00	382,00	510,00	602,00
100.000	215,00	257,00	343,00	391,00	100.000	340,00	407,00	543,00	642,00
105.000	222,00	266,00	355,00	406,00	105.000	349,00	418,00	558,00	660,00
110.000	230,00	275,00	367,00	420,00	110.000	358,00	429,00	573,00	678,00
115.000	237,00	284,00	379,00	435,00	115.000	368,00	440,00	587,00	696,00
120.000	244,00	293,00	391,00	449,00	120.000	377,00	451,00	602,00	714,00
125.000	252,00	301,00	402,00	464,00	125.000	386,00	562,00	617,00	732,00
> 125.000	293,00	351,00	469,00	544,00	> 125.000	436,00	523,00	698,00	832,00

## Informationen zum Elternbeitrag für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (nach § 23 Kinderbildungsgesetz – KiBiz – Stand: April 2019)

Sicher haben Sie Fragen zum Thema Elternbeitrag für die Kindertagespflege. Gern helfen wir mit folgenden Informationen weiter. Sollten nach dem Durchlesen Unklarheiten geblieben sein, wenden Sie sich einfach persönlich an uns.

### I. Wonach richtet sich die Höhe des Elternbeitrages?

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Bruttojahreseinkommen beider leiblichen Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind zusammen leben, und dem monatlichen Betreuungsumfang. Gestaffelt sind die Beiträge nach Einkommensgruppen, Betreuungsstunden und Alter des Kindes. Die Kosten für ein Mittagessen sind gesondert mit der Betreuungsperson abzurechnen. Grundlage für die Berechnungen ist übrigens die Satzung der Stadt Münster nach § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zuletzt geändert am 03.04.2019.

Elternbeitragstabellen für Kindertagespflege ab **01.08.2019**:

#### Kinder unter 3 Jahre, monatliche Betreuung

Jahres-Bruttoeinkommen	bis 45 Std.	bis 65 Std.	bis 90 Std.	bis 110 Std.	bis 130 Std.	bis 155 Std.	bis 175 Std.	bis 195 Std.	über 195 Std.
bis 37.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 50.000 €	54 €	79 €	108 €	132 €	156 €	179 €	209 €	232 €	263 €
bis 62.000 €	70 €	104 €	143 €	174 €	206 €	238 €	276 €	309 €	350 €
bis 75.000 €	83 €	116 €	161 €	199 €	235 €	269 €	314 €	350 €	396 €
bis 85.000 €	98 €	141 €	195 €	238 €	281 €	323 €	376 €	419 €	474 €
bis 95.000 €	116 €	168 €	232 €	285 €	337 €	388 €	453 €	503 €	570 €
bis 105.000 €	122 €	175 €	245 €	300 €	354 €	407 €	474 €	526 €	596 €
bis 125.000 €	136 €	195 €	268 €	328 €	388 €	448 €	521 €	579 €	657 €
bis 150.000 €	149 €	213 €	296 €	362 €	426 €	492 €	573 €	638 €	722 €
über 150.000 €	163 €	235 €	324 €	399 €	470 €	541 €	631 €	701 €	794 €

#### Kinder über 3 Jahre, monatliche Betreuung

Jahres-Bruttoeinkommen	bis 45 Std.	bis 65 Std.	bis 90 Std.	bis 110 Std.	bis 130 Std.	bis 155 Std.	bis 175 Std.	bis 195 Std.	über 195 Std.
bis 37.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 50.000 €	54 €	58 €	58 €	58 €	83 €	83 €	128 €	128 €	128 €
bis 62.000 €	70 €	92 €	92 €	92 €	128 €	128 €	199 €	199 €	199 €
bis 75.000 €	83 €	116 €	119 €	119 €	168 €	168 €	262 €	262 €	262 €
bis 85.000 €	98 €	141 €	146 €	146 €	202 €	202 €	314 €	314 €	314 €
bis 95.000 €	116 €	168 €	173 €	173 €	243 €	243 €	359 €	359 €	359 €
bis 105.000 €	122 €	175 €	183 €	183 €	254 €	254 €	395 €	395 €	395 €
bis 125.000 €	136 €	195 €	201 €	201 €	278 €	278 €	434 €	434 €	434 €
bis 150.000 €	149 €	213 €	220 €	220 €	307 €	307 €	477 €	477 €	477 €
über 150.000 €	163 €	235 €	244 €	244 €	337 €	337 €	525 €	525 €	525 €

**Sie leben getrennt oder sind geschieden?** Dann wird bei der Berechnung nur das Einkommen des Elternteils zugrunde gelegt, bei dem das Kind überwiegend lebt. Bitte beachten Sie: Unterhaltsleistungen für den Elternteil oder das Kind sind ebenfalls Einkommen. Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zu gleichen Teilen zusammen, sind beide Elternteile beitragspflichtig und beide Einkommen werden angerechnet.

**Pflegeeltern** sind nicht zahlungspflichtig.

**Der Elternbeitrag** wird als voller Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird und endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung in Kindertagespflege endet. Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Leistungen der Kindertagespflege vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

**Wenn mehrere Kinder** einer beitragspflichtigen Person oder Familie gleichzeitig in Kindertagespflege betreut werden oder eine Kindertageseinrichtung, eine Offene Ganztagschule oder ein Betreuungsangebot an Grund- oder Förderschulen besuchen, gibt es eine Geschwisterermäßigung. Bei unterschiedlich hohen Beiträgen ist der höhere Beitrag zu zahlen.

**Und so geht es jetzt weiter:**

Sie füllen bitte die „Erklärung zum Elterneinkommen“ aus und schicken diese an das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien. In der Folgezeit erhalten Sie von uns einen sogenannten „Festsetzungsbescheid“ aus dem Höhe, Fälligkeitstermine und Zahlungsmodalitäten hervorgehen.

## II. Wie wird das Einkommen berechnet?

Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist die **Summe der positiven Einkünfte** nach dem Einkommensteuergesetz (EStG). Bei Nichtselbstständigen handelt es sich also um das Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten. Zum Bruttoeinkommen gehören auch alle Einkünfte, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familie verbessern, wie z. B. steuerfreie Einkünfte aus Ihrem Beschäftigungsverhältnis, Unterhaltsvorschuss und Minijobs. Auch öffentliche Leistungen wie Unterhaltsvorschuss, BAföG und Elterngeld gehören zum Einkommen. Das Elterngeld bleibt anrechnungsfrei bis zu einer Höhe von monatlich 300 €. Bei Ausübung der Verlängerungsoption für Kinder, die vor dem 01.07.2015 geboren sind, sowie bei Bezug von Elterngeld Plus, jedoch nur bis zu einer Höhe von monatlich 150 €. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und ein Betrag in Höhe von 300 € des Elterngeldes (nach dem Elterngeldgesetz) bleiben anrechnungsfrei. Ebenfalls abgezogen werden Kinderfreibeträge für das dritte und jedes weitere Kind (nach § 32 Abs. 6 EStG). **Es gilt das Einkommen des jeweiligen Kalenderjahres.**

**Für Beamte und ähnliche Einkommensbezieher**, die keine eigenen Beiträge zur gesetzlichen Altersversorgung zahlen, ist dem Einkommen ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen.

**Empfänger von Leistungen** nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) oder dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe einzustufen.

**Alle Jahre wieder...**

...muss das Elterneinkommen **unaufgefordert** nach den oben erläuterten Kriterien nachgewiesen werden. bleiben Ihre Angaben zur Einkommenshöhe aus oder fehlen Nachweise, müssen wir von Ihnen leider den höchsten Beitragssatz einfordern. Falls es Ihnen nicht möglich ist, Ihr Einkommen für das laufende Kalenderjahr zu bestimmen, nehmen Sie einfach eine vorläufige Einstufung vor. Liegen die Belege vor, überprüfen wir die Angaben und Sie erhalten je nach Sachlage eine Aufforderung zur Nachzahlung oder eine Rückerstattung.

**Ausgenommen vom jährlichen Einkommensnachweis** sind die Eltern, die bereits den Höchstsatz leisten.

## III. Früh beantragen: Ermäßigungen und Vergünstigungen

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Grundlage dafür ist § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB XIII).

Wir brauchen etwas Zeit, um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Schicken Sie ihn deshalb bitte auch in Ihrem Sinne so früh wie möglich. Ein formloses Schreiben reicht zunächst völlig aus.

**Was sind nun die Voraussetzungen für einen Erlass des Elternbeitrages oder eine Kostenübernahme?** Das Familieneinkommen darf die Einkommensgrenze des § 85 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch\* nicht überschreiten. Achtung: Bei dieser Berechnung wird das **Nettoeinkommen** einschließlich Kindergeld berücksichtigt.

**\*Einkommensgrenze:**

- Grundbetrag für den Haushaltsvorstand von zurzeit 848,00 €
- Kaltmiete ohne Heizung oder Aufwendungen für ein Eigenheim (ohne Tilgungsleistungen), soweit sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen
- Familienzuschlag für einen Elternteil, wenn die Eltern nicht getrennt leben, von zurzeit 297,00 €
- Familienzuschlag für jede überwiegend unterhaltene Person, von zurzeit 297,00 €

**Falls noch Fragen offen geblieben sind, helfen wir Ihnen gern persönlich weiter.**



**G e b ü h r e n s a t z u n g  
der Landeshauptstadt Kiel**

**für Kindertageseinrichtungen,  
geförderte Tagespflege  
und Gebundene Ganztagsgrundschulen**

**vom 12.09.2014**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl Schl.-H., S. 57 ), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl Schl.- H., S. 72), der §§ 1, 2, 4, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl Schl.- H., S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. Schl.- H., S. 740), der §§ 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) sowie der §§ 25 Abs. 3 und 30 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes vom 12.12.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 466), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 10.07.2014 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung der Kosten in den Kindertageseinrichtungen, der geförderten Tagespflege und Gebundenen Ganztagsgrundschulen (zusammenfassend im folgenden „Betreuungseinrichtungen“ genannt) werden Gebühren für die Betreuung und die Beköstigung der Kinder erhoben.

**§ 2  
Gebühr für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung  
und geförderter Tagespflege**

- (1) Für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und geförderte Tagespflege wird für jede Tagesbetreuungsstunde eine monatliche Gebühr erhoben. Die Tagesbetreuungsstunde beträgt 1/5 der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit. Die Höhe der Gebühr beträgt
1. 40 € monatlich pro Tagesbetreuungsstunde, bis zu dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre wird, wenn das Kind in einer Krippe, geförderten Tagespflege oder altersgemischten Gruppe betreut wird.

2. 31 € monatlich pro Tagesbetreuungsstunde, ab dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, wenn das Kind in einer Krippe, geförderten Tagespflege oder altersgemischten Gruppe betreut wird.
  3. 31 € monatlich pro Tagesbetreuungsstunde, unabhängig vom Alter, wenn das Kind in einer Elementar- oder Hortgruppe betreut wird.
- (2) Bei einer Hortbetreuung in einer Kindertageseinrichtung werden fünf Tagesbetreuungsstunden berechnet, damit wird die ganztägige Betreuung in den Schulferien berücksichtigt. Wird Randzeitenbetreuung in Anspruch genommen, ist diese zusätzlich zu zahlen, ebenfalls mit 31 € monatlich pro Tagesbetreuungsstunde.
- (3) Kinder, die nur am pädagogischen Mittagstisch in einer Kindertageseinrichtung teilnehmen, zahlen eine Betreuungsgebühr i. H. v. 31 € monatlich zzgl. Essengeld.
- (4) Gastkinder in einer Kindertageseinrichtung zahlen für die Betreuung 1,50 € je Stunde, die das Kind tatsächlich betreut wird, unabhängig von dem Betreuungsangebot und dem Einkommen der Gebührenpflichtigen. Die Aufnahme als Gastkind ist nur für eine Dauer von maximal 50 Betreuungstagen im Jahr möglich.  
Für Gastkinder finden die Ermäßigungsregelungen gem. §8 keine Anwendung.

### **§ 3**

#### **Gebühr für die Betreuung in Gebundenen Ganztagsgrundschulen, Kosten für das Mittagessen**

- (1) Besucht ein Kind eine Gebundene Ganztagsgrundschule, wird für die Teilnahme an der Ferienbetreuung und für die Betreuung, die vor und nach der verlässlichen Schulzeit (= Randzeit) in Anspruch genommen wird, eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt
1. 31 € monatlich für jede angefangene Tagesbetreuungsstunde in der Randzeitenbetreuung.
  2. 7 € für jeden Tag, den das Kind in der Ferienbetreuung betreut wird.
- (2) Die Kosten für das Mittagessen rechnet der Anbieter des Essens direkt mit den Eltern ab.

### **§ 4**

#### **Gebühr für das Mittagessen**

- (1) Die Gebühr für das Mittagessen in einer Kindertageseinrichtung beträgt 40 €<sup>1</sup> monatlich.
- (2) Die Gebühr für das Mittagessen in einer geförderten Tagespflegestelle beträgt 28 € monatlich.
- (3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), §§34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), §6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), §2 bzw. §3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistungen der Bildung und Teilhabe

---

<sup>1</sup> Die Gebühr für das Mittagessen setzt sich aus 28 € Wareneinsatz und 12 € anteilige Betriebskosten zusammen.

gestellt haben, leisten auf die Gebühr nach Abs. 1 und 2 einen Eigenanteil von 20 € monatlich.

- (4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 20 aufeinanderfolgenden Betriebstagen oder während eines ganzen Kalendermonats fehlt. Die regulären Schließungszeiten gem. §5 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberücksichtigt.
- (5) Gastkinder zahlen ein Essengeld i. H. v. 3€ pro Tag.

## **§ 5**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Betreuung in einer Betreuungseinrichtung entsteht mit Beginn des Monats, für den das Kind laut Betreuungsvertrag angemeldet ist. Die Gebühren sind bis zum 15. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Stadtkasse Kiel zu zahlen. Nachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Die Zahlung hat bargeldlos zu erfolgen. Für Kinder, die vor dem 16. eines Monats in eine Betreuungseinrichtung aufgenommen werden, ist im Aufnahmemonat die volle Monatsgebühr, für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu zahlen.
- (2) Die Gebühr wird kalendermonatlich (12 x im Jahr) fällig, auch in den Monaten, in die die regulären Schließungszeiten der jeweiligen Betreuungseinrichtung fallen. In Kindertageseinrichtungen und in Gebundenen Ganztagsgrundschulen beträgt diese Schließzeit maximal 4 Wochen. Sonderschließungszeiten aus besonderem Anlass, die mehr als fünf Betriebstage andauern, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Ferienbetreuung in einer Gebundenen Ganztagsgrundschule entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind an der Ferienbetreuung teilnimmt. Die Fälligkeit wird mit einem Gebührenbescheid festgesetzt.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes aus der Betreuung ist schriftlich in den Kindertageseinrichtungen oder in der Gebundenen Ganztagsgrundschulen vorzunehmen. Die Abmeldefrist (Kündigungsfrist) beträgt im Zeitraum 01. August bis einschließlich 30. April des laufenden Kindergarten- bzw. Schuljahresjahres zwei Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats. Für den Zeitraum vom 01. Mai bis 30. Juni ist eine Kündigung zum Monatsende ausgeschlossen. Der nächstmögliche Kündigungszeitpunkt ist der 31. Juli. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet das zuständige Amt.
- (5) Ist der/die Gebührenschuldner für drei aufeinander folgende Monate mit der Zahlung der Gebühr oder eines nicht unerheblichen Teils der Gebühr in Verzug oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als drei Monate erstreckt, mit der Zahlung der Gebühr in Höhe eines Betrages in Verzug, der die Gebühr für drei Monate erreicht, kann das Betreuungsverhältnis gekündigt werden.
- (6) Die Gebühr wird auch dann in voller Höhe erhoben, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Betreuungseinrichtung nicht besucht.
- (7) Ändert sich der Betreuungsumfang im laufenden Monat, gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend.

## **§ 6 Säumniszuschläge und Mahnkosten**

Die Fälligkeitstermine werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei verspäteter Zahlung ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des rückständigen Betrages zu entrichten. Bei erfolgter Mahnung fallen zusätzlich Mahngebühren nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung an.

## **§ 7 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr bei der Betreuung ist verpflichtet:
  - a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat
  - b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist und mit dem Kind zusammenlebt oder aus einem anderen Grund mit verpflichtet wurde
  - c) der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält
  - d) eine sonstige Person, die das Kind angemeldet hat
  - e) die Einrichtung, in der sich das Kind in einer stationären Maßnahme gem. SGB VIII/XII befindet.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

## **§8 Sozialstaffelermäßigung (geringes Einkommen, Geschwister, Pflegekinder)**

- (1) Grundsätzlich ist für die Betreuung in einer Betreuungseinrichtung die Regelgebühr für die Betreuung gem. §2 und §3 dieser Gebührensatzung zu zahlen. Eine Ermäßigung der Gebühr auf Grund der nachfolgenden Sozialstaffel erfolgt nur auf Antrag der Gebührenschildner. Die Ermäßigungsanträge werden frühestens ab dem Monat berücksichtigt, in dem der Antrag bei der Landeshauptstadt Kiel eingeht. Im Einzelfall kann eine rückwirkende Ermäßigung bis zu 12 Monate erfolgen, wenn die Ermäßigungsvoraussetzungen lückenlos nachgewiesen werden. Über weitere Ausnahmen des Ermäßigungsbeginns entscheidet das zuständige Amt.
- (2) Die Ermäßigungsregelungen gelten ausschließlich für Kieler Kinder, also Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Kiel haben und eine im Kindertagesstättenbedarfsplan der Landeshauptstadt Kiel enthaltene Kindertageseinrichtung, eine Gebundene Ganztagsgrundschule im Kieler Stadtgebiet oder geförderte Tagespflegestelle besuchen. Ebenso müssen die Gebührenschildner ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in Kiel haben.

- (3) Maßgeblich für die Gewährung einer Sozialstaffelermäßigung wegen geringen Einkommens ist die ermittelte Einkommensgrenze. Diese setzt sich zusammen aus:
- a) Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe I nach der Anlage zu §28 SGB XII für einen Gebührenschuldner
  - b) Familienzuschlag in Höhe von 70% der Regelbedarfsstufe I der Anlage zu §28 SGB XII für jedes weitere berücksichtigungsfähige Familienmitglied und
  - c) einen Betrag für die Kosten der Unterkunft in Höhe des monatlichen Höchstbetrages dem Wohngeldgesetz (§12 Abs. (1) WoGG, Mietstufe V)

Die Höhe der Einkommensgrenze ist der **Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel für die Ermäßigung von Gebühren und Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, geförderter Tagespflege, Gebundenen Ganztagsgrundschulen und Betreuten Grundschulen** und im Internet unter [www.kiel.de](http://www.kiel.de) ist zu entnehmen.

- (4) Der Einkommensgrenze wird das Familieneinkommen gegenübergestellt. Wenn das Familieneinkommen unter der Einkommensgrenze liegt, erfolgt eine Ermäßigung der Gebühr für die Betreuung um 100%.
- (5) Liegt das Familieneinkommen über der Einkommensgrenze sind vom Überschreibungsbetrag 45% als Gebühr zu zahlen, höchstens jedoch die Regelgebühr.
- (6) Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern in einer gemäß § 1 KiTaG geförderten Kindertageseinrichtung, einer geförderten Tagespflegestelle oder Gebundene Ganztagsgrundschule wird eine Ermäßigung der Gebühr für die Betreuung vorgenommen, wenn die Geschwisterkinder in einem Haushalt leben. Diese Regelung gilt auch für Stiefgeschwister, die in einem Haushalt leben. Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach der Höhe der zu zahlenden Regelgebühr.
- Die höchste Gebühr ist voll zu zahlen,
  - die zweithöchste Gebühr wird um 50 % ermäßigt,
  - ab der dritthöchsten Gebühr, erfolgt eine Ermäßigung um 100 %.

Die Summe aller Gebühren für die Betreuung der Geschwisterkinder, darf den 45%igen Überschreibungsbetrag gem. Abs. 5 jedoch nicht überschreiten.

Für die Gebühren der Ferienbetreuung in Gebundenen Ganztagsgrundschulen gilt der Prozentsatz der Geschwisterermäßigung, der gegebenenfalls auch für die Randzeitenbetreuung festgesetzt wurde.

- (7) Für Kinder in Vollzeitpflege erhalten die Pflegeeltern eine Ermäßigung der Betreuungsgebühr von 70%.
- (8) Die einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung wird für die Dauer des Bestehens der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Ein Wegfall der Voraussetzungen ist von den Gebührenschuldern beim zuständigen Amt anzuzeigen.
- Die Festsetzung der einkommensabhängigen Sozialstaffelermäßigung gilt solange der Betreuungsumfang unverändert ist, das Familieneinkommen sich nicht um mehr als 50 € erhöht oder verringert oder die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt unverändert ist. Überprüfungen durch das zuständige Amt, ob die Bewilligungsvoraussetzungen

weiterhin vorliegen, sind möglich. Aktuelle Einkommens- und Voraussetzungenachweise sind von dem Gebührenschuldner nach Aufforderung des Amtes dort vorzulegen.

- (9) Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wird in der **Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel für die Ermäßigung von Gebühren und Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, geförderter Tagespflege, Gebundenen Ganztagsgrundschulen und Betreuten Grundschulen** in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (10) In begründeten Ausnahmefällen können die Gebühren nach dieser Satzung über § 8 hinaus zusätzlich ermäßigt werden, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Die Entscheidung trifft das zuständige Amt.
- (11) Der antragsgebundene Anspruch auf Übernahme und Erlass gem. § 90 Abs. (3) SGB VIII besteht neben dieser Sozialstaffelregelung.

## §9

### Ermittlung des Familieneinkommens

- (1) Das Familieneinkommen setzt sich aus sämtlichen Einkünften der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie zusammen.  
Zum Familieneinkommen zählen u.a. Einkünfte aus selbstständiger und nicht selbstständiger sowie sozialversicherungs- oder steuerpflichtiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, Vermietungen und Verpachtungen, Renten, Arbeitslosengeld I, Leistungen nach dem SGB XII und SGB II, Betreuungsgeld, Elterngeld, Kindergeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Unterhaltsbeiträge, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, Provisionen, Sparszulagen, Sonderzuwendungen, Leistungen nach dem BaföG (jedoch nur mit dem nicht rückzahlbaren Anteil und ohne den Kinderbetreuungszuschlag gem. §14b BaföG), Steuererstattungen (werden gezwölfelt und in dem Jahr des Zuflusses der Rückerstattung als Einkommen berücksichtigt).
- (2) Es wird das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Einkommen zugrunde gelegt. Eine Ermittlung des Einkommens erfolgt in der Regel aufgrund der Vorlage von Verdienstabrechnungen.  
Bei schwankenden Einkommen wird das Durchschnittseinkommen zugrunde gelegt. Einmalige Einnahmen sind auf einen Zeitraum von 12 Monaten zu verteilen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Leistungsprämien).
- (3) Die Einnahmen eines Stiefelternteils des Kindes, werden nur in Höhe eines fiktiven Ehegattenunterhaltes berücksichtigt.
- (4) Einkommen aus selbständiger Arbeit ist der Gewinn zuzüglich der Abschreibung (AfA). Die Bilanz, der vorzulegende Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung, Gewinnermittlung, Einnahmeüberschussrechnung) und der Einkommensteuerbescheid soll nicht älter als ein Jahr sein. Verfügt der Gebührenpflichtige noch nicht über diese Unterlagen, werden auch der Jahresabschluss und der Einkommensteuerbescheid vom Vorjahr als Nachweis anerkannt. Das zugrunde zu legende Einkommen erhöht sich dann für jedes weiter zurückliegende Jahr um 3 %.

Verluste aus selbständiger Tätigkeit, Vermietung oder Verpachtung auch aus Vorjahren bleiben bei der Berechnung des Familieneinkommens unberücksichtigt.

- (5) Vom Einkommen sind folgende Beiträge und Ausgaben abzugsfähig:
- tatsächlich gezahlte Steuern auf das Einkommen
  - Solidaritätszuschlag
  - Sozialversicherungsbeiträge nach den gesetzlichen Vorschriften; sind die Beitragspflichtigen nicht sozialversicherungspflichtig, sind die Kosten der angemessenen Kranken- und Altersvorsorge abzugsfähig
  - Pflegeversicherungsbeiträge
  - die mit der Erzielung des Einkommens notwendigen Ausgaben (Werbungskosten)
  - Unterhaltsverpflichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 10 Datenschutzklausel**

Die Landeshauptstadt Kiel darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel für Kindertageseinrichtungen und für geförderte Tagespflege vom 14.06.2005 außer Kraft.

Kiel, den 12.09.2014

Dr. Ulf Kämpfer  
Oberbürgermeister